

— Beschlüsse nach § 35 Absätze 1 bis 3 StGB, §§ 349, 350 Absätze 2 bis 4 StPO

— abschließende Entscheidungen in Kassations- und Wiederaufnahmeverfahren.

(3) Von der Verwirklichung einer Strafe mit Freiheitsentzug hat die zuständige Strafvollzugseinrichtung das für den Entlassungsort zuständige Wehrkreiskommando zu benachrichtigen.

§11

Benachrichtigung anderer Organe

Vom Ausgang des Strafverfahrens sind staatliche Organe und gesellschaftliche Organisationen zu benachrichtigen, soweit die Benachrichtigungspflicht durch den Minister der Justiz im Einvernehmen mit den Leitern dieser Organe und Organisationen geregelt ist.

§12

Benachrichtigung bei Verpflichtung zu einer fachärztlichen Heilbehandlung

(1) Wurde der Verurteilte verpflichtet, sich einer fachärztlichen Heilbehandlung zu unterziehen (§§ 27, 33 Abs. 3 Ziff. 4, §45 Abs. 3 Ziff. 5 StGB), hat das Gericht von dieser Entscheidung den für die Hauptwohnung des Verurteilten zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zu benachrichtigen.

(2) Der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, hat dem Verurteilten innerhalb von drei Wochen nach Zustellung der Benachrichtigung nachzuweisen, wo er sich der fachärztlichen Heilbehandlung unterziehen kann.

§13

Benachrichtigung bei Freispruch und Änderung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

Wird eine gerichtliche Entscheidung im oder nach einem Kassationsverfahren oder im Wiederaufnahmeverfahren geändert, sind die in §§ 9 bis 11 genannten Organe hiervon zu benachrichtigen.